

RUSSISCHE FÖDERATION

Über Verfahren zur Einfuhr von Warenpartien mit Pflanzenerzeugnissen nach Russland aus dem Gebiet der Europäischen Union. Vom 20. August 2014

(O porjadke vvoza v Rossiju s territorii Evrosojuza tovarnych partij produkzii rastitel'nogo proischozdenija)

Quelle: <http://www.fsvps.ru/fsvps/news/10836.html>

(Arbeitsübersetzung aus dem Russischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 01.09.2014)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Über Verfahren zur Einfuhr von Warenpartien mit Pflanzenerzeugnissen nach Russland aus dem Gebiet der Europäischen Union. Vom 20. August 2014

Rossel'choznadzor möchte die Außenhandelsbeteiligten und Nationalen Pflanzenschutzorganisationen (NPPO) von Ländern, die Pflanzenerzeugnisse nach Russland und andere Staaten der Zollunion ausführen, darauf aufmerksam machen, dass die Zahl der Sendungen mit Pflanzenerzeugnissen, die von einem Pflanzengesundheitszeugnis der NPPO von Mitgliedstaaten der Europäischen Union begleitet sind und aus denen hervorgeht, dass der Ursprungsort der Erzeugnisse kein EU-Land ist, insbesondere Mazedonien, Serbien, Algerien, Simbabwe, Türkei, Marokko, Bosnien, Herzegowina u.a., steigt.

In diesem Zusammenhang erinnert Rossel'choznadzor daran, dass gemäß Internationalem Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 12 beim Verbringen von Sendungen mit geregelten Erzeugnissen zusammen mit einem Pflanzengesundheitszeugnis, auf dem der Ursprungsort nicht der Ausfuhrort ist, diese Sendung mit der Änderung des pflanzengesundheitlichen Status auch dementsprechend unter die Einschränkungen gemäß Präsidentenerlass Russlands Nr. 560 vom 6. August 2014 "Über einzelne besondere wirtschaftliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Russischen Föderation" fallen kann.

Als Nachweis für den Erhalt des pflanzengesundheitlichen Status entsprechend des Ursprungs einer Sendung geregelter Erzeugnisse, die in Russland aus der Europäischen Union eintreffen und von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sind, aus dem hervorgeht, dass das Ursprungsland kein EU-Staat ist, gilt, dass sie von einem Zeugnis für die Wiederausfuhr zusammen mit dem Original oder einer beglaubigten Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes und sonstigen Dokumenten, die zweifelsfrei den Ursprung der Partie belegen, begleitet ist. Sollten solche Dokumente für eine Warenpartie nicht vorgelegt werden können, werden Maßnahmen gemäß Gesetzgebung der Zollunion und Russlands, insbesondere deren Zurückweisung oder Vernichtung, ergriffen.